

Begründung zum Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ im Landkreis Goslar zur rechtlichen Sicherung des FFH-Gebietes „Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)“ [Gebietsnummer 122]

Übergeordnete Zielsetzung

Im Jahr 1992 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie (92/43/EWG) erlassen. Ziel dieser Richtlinie ist es, die natürlichen Lebensräume von Arten durch ein europäisches Netzwerk in ihrem gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen langfristig zu erhalten und – wo erforderlich – zu verbessern. Das zugehörige Netzwerk Natura 2000 leistet damit einen substantiellen Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gem. Art. 20a GG.

Die rechtliche Sicherung der FFH-Gebiete zielt vor allem auf einen günstigen Erhaltungszustand von natürlichen Lebensräumen und Artvorkommen wildlebender Tiere und Pflanzen ab. Um einen günstigen Erhaltungszustand für ein ausgewiesenes FFH-Gebiet nachhaltig zu gewährleisten, kann neben der rechtlichen Sicherung ein besonderer Schutz über eine gezielte Maßnahmenplanung für einzelne Lebensraumtypen erforderlich sein. Diese Maßnahmen können Bestandteil der Verordnung sein, aber in einem separat abgestimmten Managementplan (Bewirtschaftungsplan) für das Schutzgebiet festgelegt sein.

Rechtliche Grundlage

Die vorliegende Verordnung dient dem besonderen Schutz und der rechtlichen Sicherung des FFH-Gebietes Nr. 122 "Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)" und erfüllt damit die Anforderungen der FFH-Richtlinie sowie die sich aus § 32 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) ergebenden Pflicht, das Gebiet zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären.

Erläuterungen zur Ausweisung des FFH-Gebietes als Landschaftsschutzgebiet (§1)

Das künftige Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ liegt im Norden des Landkreises Goslar und umfasst eine Fläche von 2159 ha. Das LSG grenzt das FFH-Gebiet 122 - Salzgitterscher Höhenzug (Südteil) [Gebietsnummer DE 3828-301] im Landkreis Goslar ab; noch weiter nördlich wird das FFH-Gebiet von der Stadt Salzgitter naturschutzrechtlich gesichert.

Der Geltungsbereich der Verordnung ist in den 15 maßgeblichen Karten im Maßstab 1: 5.000, verkleinert auf 1: 10.000, dargestellt.

Die Meldung dieser besonders schützenswerten Landschaftsausschnitte als Beitrag zum europäischen Netzwerk der Natura 2000 Schutzgebiete erfordert eine FFH-richtlinienkonforme rechtliche Sicherung der gemeldeten FFH-Lebensraumtypen einschließlich der Lebensräume im Gebiet vorkommender FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Mit der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet werden die auf dem Gebiet des Landkreises Goslar gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes Nr. 122 "Salzgitterscher Höhenzug (Südteil)" gemäß den Vorgaben der EU rechtlich gesichert.

Die ergänzenden Flächen des Landschaftsgebietes „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“

bilden einen Puffer zwischen dem FFH-Gebiet, dem nahegelegenen Siedlungsraum und weiteren Landnutzungsformen.

Erläuterungen zum Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

1. Gebietscharakter

Der Salzgittersche Höhenzug ist in der Kreidezeit durch aufsteigende Zechsteinsalze und die Auffaltung der darüber liegenden Schichten des Mesozoikums entstanden. Geprägt durch historische Waldbewirtschaftungsformen, vorindustrielle Einflüsse und die traditionelle Beweidung mit Schafen und Ziegen sind in dem Gebiet überregional bedeutsame Lebensräume entstanden. Kennzeichnend sind unter anderem artenreiche Kalk-(Halb-) Trockenrasen.

Daneben prägen artenreiche Waldbiotope wie Orchideen-, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder auf z. T. kalkreichen, trockenen bis frischen, auch wechselfeuchten Standorten das Landschaftsbild des Schutzgebietes. Trotz einer vielschichtigen Nutzungsgeschichte haben sich die im Gebiet ursprünglichen, autochthonen Laubbaumarten erhalten und bestandsbildend durchgesetzt. Mit der Autochthonie von Baumarten verbindet sich vor allem deren Fähigkeit, sich den herrschenden Umweltbedingungen anzupassen. Für das im Gebiet vorkommende Große Mausohr, eine im Bestand stark gefährdete Fledermausart, bilden diese Laubmischwälder zugleich Lebensraum und Nahrungshabitat. Die im Gebiet vorkommenden Auenwälder mit Erle, Esche und Weide zählen zu den prioritären Lebensräumen.

Im gesamten Salzgitterschen Höhenzug kommen zudem streng geschützte Amphibienarten, wie Kammolch und Geburtshelferkröte sowie der besonders geschützte Bergmolch, vor. Zudem zeichnen Vorkommen von in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten, wie Uhu, Schwarzstorch oder Wanderfalke, das Gebiet aus. Im Zuge der Biotopvernetzung, insbesondere durch nahezu geschlossene, durch Verkehrswege nur mäßig zerschnittene Waldgebiete spielt der in Nord-Südrichtung verlaufende Höhenzug ebenfalls eine wichtige Rolle. Für Vorkommen der Europäischen Wildkatze ist das Schutzgebiet Lebensraum und Wanderkorridor zugleich. Das LSG trägt durch seinen Schutzstatus erheblich zur niedersachsenweiten Vernetzung der Wildkatzenlebensräume bei.

2. Besonderer Schutzzweck gem. § 26 BNatSchG

Die Ausweisung als LSG zielt vor allem auf die Erhaltung, die Pflege und die Wiederherstellung eines charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes ab, insbesondere wegen der Bedeutung dieses Landschaftsraumes für die Erholung.

Mit der Ausweisung sollen generell die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter innerhalb des LSG erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden. Außerdem gewährleistet die Ausweisung den Schutz von im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Aufzählung zum besonderen Schutzzweck konkretisiert die allgemein geltenden Schutzziele für das gesamte LSG, teilweise mit naturräumlichem Bezug.

Das Zusammenspiel von Erholungsnutzung und Schutzbedürftigkeit der im Gebiet heimischen Arten stellt daher eine besondere Herausforderung für die FFH-konforme Schutzgebietsausweisung dar.

3. Besonderer Schutzzweck im Zuge der FFH-Richtlinie

Die im FFH-Gebiet vorhandenen wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten wurden im Jahr 2013 flächenbezogen erfasst. Diese sind in § 2 Abs. 3 mit ihren spezifischen Erhaltungszielen aufgelistet, die sich aus den Lebensraumansprüchen, der Verbreitung und der gebietsübergreifenden Bestandssituation ableiten und die Bestandteil der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz“ sind.

Zugleich bilden die vorliegenden Kartierungsergebnisse die Grundlage für die künftige Beurteilung der Entwicklung der Erhaltungszustände innerhalb der kartierten FFH-Lebensräume und den daraus ergebenden Handlungsbedarf. Es ist vorgesehen, im Rahmen der Umsetzung der FFH-Richtlinie die Erhaltungszustände in gewissen Zeitabständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

Auf den auf dem Gebiet des Landkreises Goslar gelegenen Teilflächen des FFH-Gebietes wurden folgende Lebensraumtypen (LRT) mit dem zugehörigen Gesamterhaltungszustand festgestellt gemäß Standarddatenbogens (SDB) für das gesamte FFH-Gebiet dargestellt):

Tabelle: Gesamterhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen im FFH-Gebiet gemäß Standarddatenbogen (SDB) für das Gesamtgebiet

Name des Lebensraumtyps (LRT)	LRT-Kürzel	Größe und Erhaltungszustand			
		Teilgebiet GS (ha)		Gesamtgebiet (ha)	
Auen-Wälder mit Roterle und Gemeiner Esche	91E0*	2,5	B	2,8	B
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien	6210*	12,8	A	26,1	A
Kalktuffquellen	7220*	0,01	C	0,01	C
Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder Hydrocharittrions	3150	0,32	B	0,32	B
Magere Flachlandmähwiesen	6510	5,8	C	6,3	C
Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	8210	0,006	B	0,006	B
Hainsimsen-Buchenwald	9110	24,4	B	49,3	B
Waldmeister-Buchenwald	9130	828	B	869	B
Orchideen-Buchenwälder	9150	25	B	25	B
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	9170	366,4	B	389	B
Gesamtfläche der FFH-Lebensraumtypen		1265,2		1367,8	

*: prioritärer Lebensraumtyp

Die Beikarte zur Begründung über die Lage von Lebensraumtypen (LRT) 1 : 5.000, verkleinert auf 1: 10.000 und ihrer ermittelten Erhaltungszustände ist nicht Bestandteil der Verordnung und wird Bestandteil der Begründung zu dieser Verordnung.

Erläuterungen zu den Verboten (§ 3)

Mit den in den Abs. 1 und 2 genannten Verbotstatbeständen sind allgemeine und regionaltypische Ausprägungen der Landschaftsbeeinträchtigung erfasst, soweit diese zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verordnungstextes als bekannt vorausgesetzt werden können.

zu § 3 Abs. 2 (Störungen), Abs. 3 Ziff. 18 (Motorsportveranstaltungen), Ziff. 19 (Einsatz von Fluggeräten)

Neben dem allgemeine Beunruhigungsverbot nach § 39 BNatSchG wird insbesondere durch die Vermeidung von Lärm oder anderer Störfaktoren dem Schutz- und Erholungszwecken im LSG Rechnung getragen. Das LSG dient folglich vor allem der stillen Erholung, was auch die Durchführung von Motorsportveranstaltungen oder den Einsatz von Fluggeräten aller Art im Schutzgebiet ausschließt. Zu den Flugmodellen zählen u. a. Modellflugzeuge, Drohnen und Drachen. Mit bemannten Luftsportgeräten oder Luftfahrzeugen aller Art sind u. a. Sportflugzeuge, Hubschrauber, Ballone, Gleitdrachen oder –schirme gemeint. Hinsichtlich der Befreiung von Plänen und Projekten, wie der Nutzung von Drohnen für ein zweckgebundenes Monitoring, wird auf § 9 dieser Verordnung verwiesen.

zu § 3 Abs. 3 Ziff. 1, 2 (Bauten, sonstige Anlagen, Verkaufs- und Werbeeinrichtungen)

Bauliche Anlagen aller Art sowie Verkaufs- und Werbeeinrichtungen, auch nur vorübergehend aufgestellt, verändern den betroffenen Landschaftsraum und werden von Erholungssuchenden als Fremdkörper wahrgenommen. Für Pflanzen und Tiere stellen sie eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensräume dar, führen durch die Beseitigung und die Versiegelung von Boden zu einer Verschlechterung ihrer Habitatstrukturen. Ihr Vorhandensein erschwert bzw. verhindert somit die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und deren Vernetzung im Gebiet. Dies gilt auch für wesentliche Änderungen der vorhandenen Anlagen, wie der Erweiterung von vorhandenen Stellflächen und dem Ausbau von Zuwegungen.

zu § 3 Abs. 3 Ziff. 3 (Camping)

Außerhalb genehmigter Plätze sind das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und -mobilen sowie der Aufenthalt in diesbezüglichen Einrichtungen nach § 27 BNatSchG generell verboten. Eine zeitlich stark begrenzte und einzelfallweise Gestattung durch den Grundeigentümer ist nach § 28 BNatSchG erlaubt. Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Campingaktivitäten sowie damit verbundene Störungen der im Gebiet heimischen Tier- und Pflanzenarten abzuwenden, wird dies in der Verordnung strikter geregelt. Im Rahmen einer Befreiung gemäß § 10 kann einzelfallbezogen eine Ausnahmegenehmigung bei der Naturschutzbehörde beantragt werden.

zu § 3 Abs. 3 Ziff. 4 (Weg- und Ackerraine, Ufersäume)

Die im LSG vorhandenen Weg- und Ackerraine sowie Ufersäume erhalten wichtige Ausbreitungswege für Tier- und Pflanzenarten der offenen Landschaft. Diese Strukturelemente sind folglich auf Dauer erhaltens- und schützenswert. Ihr Erhalt dient in besonderem Maße dem allgemeinen Schutzzweck des LSG und seiner Übergangsbereiche in die offene Landschaft.

zu § 3 Abs. 3 Ziff. 6

Veränderungen des Grundwassers und der im Gebiet vorhandenen Gewässer beeinträchtigen die an feuchte Standorte gebundenen prioritären Lebensräume und die an diese Biotop gebundenen Artvorkommen, insbesondere streng geschützte Amphibien. Die Regelungen vermitteln daher die gesetzlich gebotene Rücksicht auf die besondere Lebens- und Reproduktionsweise von Amphibien.

zu § 3 Abs. 3 Ziff. 7 (Öd- und Grünlandumbruch)

Lebensräume auf Öd- und Grünland sind niedersachsenweit deutlich unterrepräsentiert. Mit der Untersagung eines Öd- und Grünlandumbruchs sollen die im LSG ohnehin seltenen Lebensräume vor ihrer unwiederbringlichen Zerstörung geschützt werden.

zu § 3 Abs. 3 Ziff. 10 und 11 (Wegegebote für Fahrzeugführer und Reiter)

Die §§ 25, 26 und 37 NWaldLG regeln das Reiten und das Fahren mit Fahrzeugen aller Art in der freien Landschaft. Je nach Art des Fortbewegungsmittels bzw. Fahrzeugs ist dies auf unterschiedlichen Kategorien von Wegen gestattet. Die vorliegende Verordnung bleibt im gesetzlichen Rahmen. Über diese Regelungen hinaus können Grundeigentümer nach § 28 NWaldLG Dritten in Einzelfällen und auf wenige Tage begrenzt das Fahren und Reiten auf ihren Grundstücken erlauben.

Aufgrund des besonderen Schutzzwecks ist es erforderlich, dass ein ganzflächiges Befahren des Gebietes unterbleibt; dies betrifft insbesondere Bereiche außerhalb befestigter Plätze. Ausnahmen von den Wegeboten sind über Freistellungen oder Erlaubnisvorbehalte geregelt.

zu § 3 Abs. 3 Ziff. 12 (Bodenschutz)

Das LSG beherbergt FFH-Wald- und FFH-Offenlandlebensräume, die durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder Veränderungen des Bodenreliefs dauerhaft beeinträchtigt würden. Alle übrigen Flächen innerhalb des LSG stellen Pufferflächen zu diesen Lebensräumen dar, deren naturnahe Bodenstruktur und -textur durch die genannten Maßnahmen ebenfalls dauerhaft Schaden nehmen könnten. Mit der Untersagung wird zudem gewährleistet, dass sich schützenswerte Pflanzenarten innerhalb des Gebietes ungehindert auf ihren natürlichen, unbeeinflussten Standorten ausbreiten und etablieren können.

Von diesem Verbot ausgenommen sind insbesondere die landschaftsgerechten Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit milieuangepassten Materialien.

zu § 3 Abs. 3 Ziff. 15 (Verbot offener Feuerstellen und Grillplätze)

Von offenen Feuern in der freien Landschaft geht generell eine Brandgefahr aus. Außer Kontrolle geraten, zerstört Feuer die ausgewiesenen Wald- und Offenlandlebensräume einschließlich der seltenen Pflanzengesellschaften und der wenig mobilen Tierarten. Neben der Vorbeugung vor Brandgefahren geht mit dem Verbot von Feuerstellen die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm (§ 3 Abs. 3 Ziff. 8) und durch die wilde Ablagerung von Abfällen einher.

Davon ausgenommen ist das kontrollierte Abbrennen von Feuern aus Forstschutzgründen und zur Pflege des österlichen Brauchtums (Osterfeuer), soweit geeignete Maßnahmen zur Abwehr einer Brandgefahr getroffen werden. Bei den Freistellungen ist dies entsprechend berücksichtigt.

zu § 3 Abs. 3 Ziff. 17 (Düngung)

Jede Art von Düngung entkoppelt die empfindlichen lokal etablierten Nährstoffkreisläufe, insbesondere in den Magerrasen, die sich häufig erst aufgrund eines stetigen Nährstoffmangels in den im Gebiet vorhandenen Ausprägungen entwickeln konnten. Das Gleiche gilt für nachhaltig bewirtschaftete Waldstandorte einschließlich historisch alter Wälder im LSG. Mit dem Verbot werden dauerhafte Beeinträchtigungen von diesen Standorten, die außerdem zu einem unwiederbringlichen Verlust an Arten und Lebensräumen führen, ferngehalten. Für die FFH-Lebensräume ist das Düngungsverbot auf der Grundlage der Umsetzungsvorschriften zwingend vorzuschreiben. Da eine Düngung außerhalb der kartierten FFH-Lebensräume zu Beeinträchtigungen ebendieser Lebensräume führen kann und solche Düngungseffekte dem Schutzzweck des LSG entgegenstehen, gilt diese Vorschrift im LSG generell für Flächen außerhalb Ackerflächen.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 21

Die Unterhaltung von Wegen ist in landschaftsgerechter Weise und mit milieuangepasstem Material durchzuführen.

Als milieuangepasstes Wegebaumaterial i. S. d. § 3 Abs. 3 Nr. 20 gelten ausschließlich gebrochene Natursteine der in der Region vorkommenden Karbonat- oder Silikatgesteine, u. a. Iberger Kalk, Gabbro, Diabas und Grauwacke) sowie Kiese, soweit sie in ihren mineralischen Eigenschaften dem lokal anstehenden Gesteinsmaterial gleich oder ähnlich sind. Die Verwendung güteüberwachter Recyclingbaustoffe beim landschaftsangepassten Wegebau ist somit unzulässig.

zu § 3 Abs. 3 Ziff. 22 (Leinenpflicht für Hunde)

Neben dem Wegebot sichert die Leinenpflicht für Hunde die ungestörte Entwicklung des Gebiets insbesondere in Hinblick auf die Erhaltung störungsfreier Rückzugsräume für die heimischen Tierarten und die ungestörte Entwicklung der FFH-Lebensräume, insbesondere in den wegenahen Bereichen.

Eine ganzjährige Leinenpflicht für Hunde - von zulässigen Ausnahmen abgesehen - unterstützt zudem das Gebot zur Vermeidung von Störungen nach § 3 Abs. 2. Die Anleinplicht gilt nicht für Jagd-, Hüte-, Dienst- und Rettungshunde im Einsatz. Herdenschutzhunde sind nicht explizit genannt, da sie in der Kategorie „Hütehunde“ erfasst sind.

zu § 3 Abs. 3 Ziff. 23 (Horst- und Stammhöhlenbäume sowie Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlen und Nestern)

Mit diesem Verbot verbindet sich eine besondere Sorgfaltspflicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an Gehölzen und der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Es präzisiert die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz von Brut- und Lebensstätten für das Schutzgebiet.

zu § 3 Abs. 3 Ziff. 24 (Invasive Arten)

Mit dieser Regelung soll vor allem die standortheimische Artenzusammensetzung im Gebiet erhalten werden und damit einer sich abzeichnenden Veränderung der ursprünglichen Gebietscharakteristik durch das aktive Einbringen gebietsfremder, invasiver Arten vorgebeugt werden. Bestehende Regelungen zum Umgang mit invasiven Arten bleiben unberührt.

Ausgenommen werden standortgerechte, neuheimische Baumarten auf forstlich bewirtschafteten Flächen. Unter neuheimisch sind gebietsfremde Arten zu verstehen, die sich ohne menschliches Zutun lokal vermehren und in die vorherrschende Vegetation integrieren.

zu § 3 Abs. 4

Die Regelungen für die Offenland-Lebensraumtypen 6210 und 6510 ergeben sich aus den in den zugehörigen Vollzugshinweisen des NLWKN genannten Gefährdungen. Entwicklungsflächen, die in der Beikarte mit „E“ oder in Klammern gekennzeichnet sind, sind von den Regelungen ausgenommen.

Erläuterungen zu den Erlaubnisvorbehalten (§ 4)

Bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen können im LSG freigestellt werden. Freistellungen müssen sich allerdings vor dem Hintergrund des besonderen Schutzzwecks nach § 26 BNatSchG begründen lassen. Soweit bestehende Nutzungen freigestellt sind, lässt sich dies mit deren bestehender Genehmigung oder gesetzlichen Rahmenbedingungen begründen. Eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist mit Hinweis auf die in der Verordnung aufgeführten Auflagen nicht generell freigestellt, da teilweise eine Rücksichtnahme auf die wertbestimmende Lebensräume und Artvorkommen erforderlich sind. Darüber hinaus bedürfen einige Handlungen vorab der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der Erlaubnisvorbehalte gemäß § 4.

Die im Gebiet vorhandene Erschließung durch Straßen und Wege sichert allen Grundstückseigentümern und deren Nutzungsberechtigten den für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung erforderlichen Flächenzugang. Sie ermöglicht Erholungssuchenden den

freien Zugang zum Gebiet. Die Erschließung durch zusätzliche Wege unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung.

zu § 4 Abs. 1 Ziff. 7 (Landwirtschaftliche Sonderkulturen und Erstaufforstungen)

Die Anlage von landwirtschaftlichen Sonderkulturen, wie Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen, führt absehbar zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Mit dem Erlaubnisvorbehalt werden Veränderungen des gegenwärtigen Landschaftsbildes sowie der im LSG seltenen und schützenswerten Offenlandlebensräume geregelt. Dies gilt auch für Erstaufforstungen.

Erläuterungen zu den Freistellungen § 5

Eigentümer von Flächen im LSG und deren Nutzungsberechtigte ist das Betreten und Befahren zur rechtmäßigen Nutzung freigestellt. Gleiches gilt anlassbezogen und nach Möglichkeit mit vorheriger Ankündigung auch für die Bedienstete von Behörden und deren Beauftragte, insbesondere zur Pflege und Entwicklung des LSG sowie zur Kontrolle des rechtmäßigen Zustandes erforderlich ist. Dies erfolgt in Kenntnis des Schutzzweckes und der besonders sensiblen Bereichen innerhalb des Gebietes.

Darüber hinaus ist das Betreten des Gebiets zur Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr generell freigestellt, insbesondere zur Behebung von Störungen an Ent- und Versorgungsleitungen Telekommunikations- und Funkeinrichtungen oder geologischen Bohrungen, zur Beseitigung von akut festgestellten Kampfmittelbelastungen im Gebiet.

Alle im LSG zulässigen Formen einer ordnungsgemäßen Flächennutzung unter Beachtung zusätzlich genannter naturschutzrechtlicher Anforderungen der Verordnung sind freigestellt.

Zusätzliche zustimmungsbedürftige Handlungen und Maßnahmen, von denen Personen oder Personengruppen freigestellt werden können, sind benannt.

Erläuterungen zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 7)

zu § 7 Abs. 1

In Schutzgebietsverordnungen werden, soweit dies für den Schutzzweck und zur Sicherung der Erhaltungszustände, die in der Beikarte zu den FFH-Lebensraumtypen erforderlich ist, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgenommen. Diese Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus der Erfüllung der Anforderungen nach § 2 Abs. 3 der Verordnung. Da dies verschiedene Nutzergruppen betrifft, werden mit diesen die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen einvernehmlich in Bewirtschaftungsplänen geregelt. Die Aufstellung eines gemeinsamen Managementplans für das gesamte FFH-Gebiet wäre für die großräumige Vernetzung von Artvorkommen und Lebensräumen zielführend.

zu § 7 Abs. 2

Die Aufstellung von Tafeln zur erforderlichen Kennzeichnung des LSG ergibt sich aus § 22 Abs. 4 BNatSchG. Sie soll in erster Linie zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Die Kennzeichnung von Wegen und das Aufstellen von Schildern für weitere Informationen über das LSG sowie die Aufstellung von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden. Das Aufstellen von Schildern erfolgt in Abstimmung mit den Eigentümern. Zu dulden sind auch regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen und zusätzlich erforderliche Wiederherstellungsmaßnahmen, die teilweise über die Bewirtschaftungspläne hinaus zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile beitragen.

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 8)

Mit der rechtlichen Sicherung der FFH-Gebiete wird von der EU-Kommission eine verbindliche Maßnahmenfestlegung gefordert. Diesen Anspruch wird die Verordnung mit der Nennung von Umsetzungsinstrumenten im § 8 gerecht.

Auf gegenwärtig bestehende Angebote des Vertragsnaturschutzes und von Naturschutzförderprogrammen ist hingewiesen.

Erläuterungen zu den Befreiungen (§ 10)

Von den Verboten des § 3 der Verordnung kann auf entsprechenden Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung im Einzelfall durch eine an sich verbotene Handlung nicht erheblich beeinträchtigt wird.

zu § 10 Abs. 1

Es kann von den Verboten der Verordnung auf Antrag unter der Voraussetzung des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilt werden. Es wird der Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben.

zu § 10 Abs. 2

Für Pläne und Projekte kann eine Befreiung erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG vorliegen. Ein Plan oder Projekt darf dann nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit

1. zwingende Gründe eines überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher von sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen und
2. keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, mit denen der Zweck, dem mit dem Plan oder Projekt verfolgt wird, an einer anderen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen werden kann.

Erläuterungen zu den Ordnungswidrigkeiten (§ 11)

Der § 11 regelt den Umgang mit Verstößen gegen Verbotstatbestände des § 3 dieser Verordnung sowie weiterer rechtlicher Belange.

Erläuterungen zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (§12)

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für das LSG „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ tritt die bestehende LSG-Verordnung „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ vom 21.07.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 25.08.2005, tritt außer Kraft. Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Barley“ vom 22.01.2008, veröffentlicht im Nds. MBl. vom 30.01.2008, tritt ebenfalls außer Kraft. Die Fläche der Barley wurde in das neue Landschaftsschutzgebiet „Salzgitterscher Höhenzug (Landkreis Goslar)“ integriert.

Erläuterungen zum Inkrafttreten (§ 13)

Die Schutzzerklärung besteht aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung, dem maßgeblichen Kartensatz (Anhang A) und dem Anhang B zu den §§ 5 und 6 (Umsetzung des Walderlasses). Die Beikarten zur Begründung über die a) Lebensraumtypen und ihren Erhaltungszustand und b) die Mittelwaldbewirtschaftung sind nicht Bestandteil der Verordnung.

Erläuterungen zum Anhang B zu den §§ 5 und 6 der LSG-VO mit Glossar

Der Abs. 3 berücksichtigt insbesondere die Vorgaben für wertbestimmende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und wertbestimmende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie), die zur Umsetzung der FFH-Richtlinie im Gemeinsamen Runderlass des MU und ML vom 21.10.2015 für Naturschutzgebietsverordnungen im Wald (kurz: Walderlass) verbindlich geregelt sind sowie die fachlichen Hinweise zur Umsetzung in dem von MU und ML gemeinsam herausgegebenen Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ und in den Vollzugshinweisen des NLWKN zu den Offenlandlebensraumtypen fachlich ergänzt werden. Die Anforderungen des Walderlasses gelten für die EU-richtlinienkonforme, rechtliche Sicherung der FFH-Gebiete generell, folglich auch für die rechtliche Sicherung über die Ausweisung eines LSG. Die Einhaltung der Vorgaben einschließlich einer rechtlich gebotenen Rücksichtnahme auf sensible Arten und wertbestimmende Lebensräume ist gegenwärtig ein integrierter Bestandteil einer guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung und einer ordnungsgemäßen, naturnahen Waldbewirtschaftung. Letzteres und teilweise darüber hinausgehende Anforderungen werden von vielen Waldeigentümern durch eine forstliche Zertifizierung auf freiwilliger Grundlage nachgewiesen.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten (hier: das Große Mausohr) lassen sich innerhalb von Waldgebieten nicht fest verorten und werden vermutlich nicht nur in den Altholzbeständen anzutreffen sein. Eine gezielte Lenkung von Maßnahmen zugunsten dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfordert ein Waldflächen und Baumaltersklassen

übergreifendes Konzept. Eine Reduktion nur auf Altholzbestände wäre daher naturschutzfachlich nicht korrekt.

Laut Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ befinden sich die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs vorzugsweise in Altholzrein- und Altholzmischbeständen mit führender Buche. Gemäß Walderlass zeichnen sich diese Altholzbestände durch Bäume aus, die regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Für das FFH-Gebiet 122 sind die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs relevanten Altholzbestände bei der Basiserfassung des NLWKN nicht berücksichtigt worden.

Mit dem Walderlass und den Umsetzungshinweisen des Leitfadens wird dieses Konzept auf die Waldflächen einer Eigentümerin bzw. eines Eigentümers bezogen, die den genannten Kriterien genügen; hier: für das Große Mausohr die Fläche der Altholzrein- und Altholzmischbestände mit führender Buche. Innerhalb der Waldeigentumsgrenzen sind demnach summarisch ein bestimmter Altholzanteil (hier: 20 %) und eine feste Anzahl Habitatbäume bzw. Habitatbaumanwärter (hier: sechs pro jedem vollen Hektar dieser Bezugsfläche zu erhalten. Der genaue Flächenumfang für das vorliegende LSG ist nicht bekannt.

Die Markierung der Habitatbäume und ggf. Habitatbaumanwärter kann forstüblich erfolgen, wenn hierdurch der dauerhafte Verbleib der Bäume oder ihres Totholzes im Bestand gewährleistet ist. Ist aus Verkehrssicherungsgründen das Fällen eines Habitatbaumes oder Habitatbaumanwärters erforderlich, ist die gesamte Biomasse nach der Fällung vollständig im Bestand zu belassen. Die Bündelung von Habitatbäumen auf einer gekennzeichneten Lebensraumtypfläche mit vollständigem Nutzungsverzicht kann die dauerhafte Markierung von Einzelbäumen ersetzen. Auch in diesem Fall ist durch die Art der Kennzeichnung zu garantieren, dass alle Habitatbäume bzw. ihr Totholz im Bestand verbleibt.

Im Einzelfall könnten die Mindestanforderungen zum Altholzanteil und den Habitatbäumen sogar unterschritten werden und wären damit auch für Waldeigentümer kleiner Flächen unschädlich. Darauf hebt beispielsweise die Formulierung „bei Fehlen von Altholzbäumen“ im Walderlass ab.

Für die verschiedenen Waldlebensraumtypen sind in dieser Verordnung die Vorschriften gemäß den vorgegebenen Mindestanforderungen des Walderlasses übernommen worden.

Die unter a) Ziffern 2 und 3 genannte Befahrungsempfindlichkeit eines Standortes resultiert laut Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ aus der Bodenart, dem aktuellen Wassergehalt und der Hangneigung. Unabhängig von der Befahrungsempfindlichkeit eines Standortes obliegt die Einschätzung der aktuellen Flächenbefahrbarkeit dem Fahrzeugführer im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht bei der Waldbewirtschaftung. Befahrungsempfindliche Standorte und Altholzbestände sind im LSG nicht erfasst worden.

Darüber hinaus wurde im Anhang B unter c) 1. f) Bezug auf die Beikarte zur Begründung über die Mittelwaldbewirtschaftung im Maßstab 1: 50.000 genommen. Gewisse Vorgaben aus dem Anhang B gelten nicht für die als Mittelwald bewirtschafteten Waldflächen, weil der Mittelwald nach aktuellen Untersuchungsergebnissen im Salzgitterschen Höhenzug zahlreiche seltene und bedrohte Pflanzen- und Tierarten aufweist.